

Raumnutzungsordnung Eltern-Kind-Raum an der Hochschule RheinMain (HSRM) (Stand 08/2022)

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Eltern-Kind-Raum bietet Studierenden und Beschäftigten der HSRM eine flexible Möglichkeit, Studium, Arbeit und Familie miteinander zu vereinbaren. Er ist auf die kurzfristige Nutzung seitens einer erziehungsberechtigten Person oder von dieser beauftragten Betreuungsperson (= Betreuungsperson) bei Ausfall anderer Betreuungsmöglichkeiten ausgerichtet.
- (2) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Nutzung des Eltern-Kind-Raumes, insbesondere bei Erschöpfung der Raumkapazität. Die Vergabe des Schlüssels und der Nutzungsberechtigung erfolgt nach der Reihenfolge des Erscheinens der Interessenten.
- (3) Die Hochschule ist jederzeit berechtigt, das Angebot zu beenden. Aus der Beendigung können keinerlei Rechtsansprüche hergeleitet werden.
- (4) Das Inventar des Eltern-Kind-Raumes ist Eigentum der HSRM.
- (5) Alle Nutzenden des Eltern-Kind-Raumes sind verpflichtet, mit Mobiliar und Spielzeug schonend umzugehen. Es darf keine Entfernung oder Beschädigung des Mobiliars stattfinden. Beschädigungen sind unverzüglich an familienkompass@hs-rm.de zu melden.
- (6) Ferner gilt im Eltern-Kind-Raum die Hausordnung der HSRM in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Zugangs- und Nutzungsberechtigung

- (1) Der Eltern-Kind-Raum dient grundsätzlich der selbst organisierten Betreuung der Kinder von Studierenden und Beschäftigten sowie in Ausnahmen der Vernetzung und Beratung von Hochschulmitgliedern mit Careaufgaben nach Rücksprache mit dem Familienservice.
- (2) Nutzungsberechtigt sind Studierende und Beschäftigte der HSRM mit Kind sowie von diesen beauftragte Betreuungspersonen. Der Nutzung des Raumes durch Beschäftigte der HSRM dürfen keine dienstlichen Belange entgegenstehen.
- (3) Den Nutzungsberechtigten ist es untersagt, unberechtigten Dritten Zugang zu den Räumlichkeiten zu verschaffen.
- (4) Personen, die erkennbar an einer ansteckenden Krankheit (Masern, Windpocken, Corona o. ä.) leiden, ist der Zugang zu den Räumlichkeiten untersagt.
- (5) Nutzungsberechtigte, die gegen die Regeln der Hausordnung der HSRM und diese Raumnutzungsordnung des Eltern-Kind-Raumes verstoßen, werden vom weiteren Gebrauch des Raumes ausgeschlossen.

§ 3 Zugang zum Raum

Der Zugang zum Quantum Eltern-Kind-Raum erfolgt über zwei Möglichkeiten:

1. KURZFRISTIGE Ausleihe des Schlüssels (Türtransponder) für max. 24h über die Telefonzentrale Rüsselsheim (Pforte):
Unterschrift in die Ausleihliste, beim Empfang/Telefonservice
Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Telefon: 06142 898-4100
2. DAUERHAFTE Ausleihe eines Schlüssels (Türtransponder)
Ausfüllen des Schlüsselanspruchs mit Überweisung von 45,- € Kautions (Antragsformular abrufbar unter: <https://qm-portal.hs-rm.de/Process/HSRM/obj/19335>)
Ausgabe Transponder mit ausgefülltem Schlüsselanspruch im Büro des Facility Service
Raum A 001 bei Herrn Kitic, Milan
Öffnungszeiten: Dienstag und Donnerstag 9.30 Uhr bis 11.30 Uhr
Telefon: 06142 898-4162

In beiden Fällen ist zusätzlich die Ansprechperson Regina Müller zu informieren:
familienkompass@hs-rm.de

§ 4 Hinweise zum Aufenthalt

- (1) Im Eltern-Kind-Raum gilt Rauchverbot.
- (2) Der sparsame Umgang mit Wasser, Heizung und Strom ist verpflichtend.
- (3) Gegenstände, die besondere hygienische Anforderungen unterliegen (z.B. Ess-, Trinkgefäße, Stofftiere sowie Bettwäsche mit wasserdichter Unterlage), sind von den Nutzenden jeweils selbst mitzubringen und nach der Nutzung wieder mitzunehmen.
- (4) Im Raum stehen Desinfektionsmöglichkeiten zur Verfügung. Von diesen ist Gebrauch zu machen.
- (5) Das Eltern-Kind-Zimmer ist regelmäßig zu lüften (gemäß den Vorgaben im jeweils geltenden Hygieneplan der HSRM).
- (6) Die Oberflächen von Möbeln und Einrichtungsgegenständen sowie Spielzeugen, mit denen das Kind Kontakt hat, sind von der Betreuungsperson nach entsprechendem Gebrauch mit bereitgestellten Flächendesinfektionsmittel abzuwischen.
- (7) Die Wickelflächen sind nach Gebrauch mit bereitgestellten Desinfektionsmitteln zu desinfizieren.
- (8) Windeln sind im Mülleimer in den Sanitarräumlichkeiten auf dem Gang oder zu Hause zu entsorgen.

- (9) Wiederrechtlich abgestellte oder deponierte Gegenstände die nicht zum Inventar des Raumes gehören (z.B. Kinderwägen, Spielsachen/-geräte etc.) werden regelmäßig entsorgt.
- (10) Der Raum ist nach Nutzung in seinen ursprünglichen Zustand zurückzusetzen. Benutztes Geschirr der HSRM muss gespült, benutzte Geräte gesäubert und der Raum aufgeräumt werden. Elektrische Geräte und Licht sind auszuschalten.
- (11) Fenster und Türen sind so zu schließen, dass der Raum von außen für Unbefugte nicht zugänglich ist.
- (12) Wird hochschuleigene Hardware (z.B. Laptop) durch eine/n Beschäftigte/n der HSRM in den Mutter-Kind-Raum eingebracht, hat diese/r sicherzustellen, dass die Hardware datenschutzkonform genutzt wird und die darauf befindlichen Daten Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

§ 5 Aufsichtspflicht und Haftung

- (1) Kinder dürfen sich nur im Beisein einer erwachsenen Betreuungsperson im Eltern-Kind-Raum aufhalten. Die HSRM ist nicht für die sachgemäße Betreuung und Sicherheit der Kinder verantwortlich. Die Nutzung des Eltern-Kind-Zimmers erfolgt auf eigene Gefahr.
- (2) Die Aufsichtspflicht über das Kind/die Kinder obliegt allein der jeweiligen Betreuungsperson. Die HSRM haftet nicht für Schäden, die auf einer Aufsichtspflichtverletzung beruhen.
- (3) Für Schäden, die den Nutzenden entstehen, haftet die HSRM bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, auch ihrer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen, nach den gesetzlichen Bestimmungen. Das Gleiche gilt bei durch die HSRM, ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen fahrlässig verursachten Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.